

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG) geändert wird (Oö. UHG-Novelle 2018)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Entwurf dient primär der Anpassung des Oö. Umwelthaftungsgesetzes an den Urteilsspruch des EuGH in der Rechtssache C-529/15 betreffend ein österreichisches Vorabentscheidungsersuchen auf Grund der Umweltbeschwerde eines Fischereiberechtigten betreffend eine Wasserkraftanlage. Der EuGH hat in dieser Rechtssache mit Urteil vom 1. Juni 2017 unter anderem darüber entschieden, wie Art. 12 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments des Rates vom 23. April 2009 geänderten Fassung (im Folgenden als "Umwelthaftungsrichtlinie" bezeichnet) auszulegen ist.

Darüber hinaus hat dazu die Europäische Kommission vor demselben Hintergrund im Oktober 2017 die Republik Österreich im Verfahren Nr. 2017/2118 aufgefordert, die Rechtsvorschriften betreffend Umwelthaftung mit der Umwelthaftungsrichtlinie in Einklang zu bringen.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Novelle des Oö. UHG wird daher das Instrument der Umweltbeschwerde entsprechend richtlinienkonform angepasst, indem

- neben Personen, die eine Rechtsverletzung geltend machen, und

- solchen Organisationen, die ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben,
- auch Personen, die von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind, beschwerdeberechtigt werden.

Weiters werden Zitatpassagen vorgenommen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenzlage des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Erhebung einer Umweltbeschwerde für Personen, die von einem Umweltschaden betroffen sein können, ist nicht zwingend mit einem Mehraufwand für die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu rechnen. Denn schon bisher ist es jedermann möglich, einen festgestellten Umweltschaden bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, auch wenn dies derzeit mit keinem Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erledigung des Ansuchens verbunden ist.

Bei einem eingetretenen Umweltschaden hat die Behörde - unabhängig davon, woher sie Kenntnis vom Umweltschaden erlangt - die entsprechenden behördlichen Schritte zu setzen. Deshalb ist davon auszugehen, dass durch die Öffnung der Umweltbeschwerde mit keinen zusätzlichen erheblichen Vollzugskosten zu rechnen ist. Der Aufwand für die Prüfung der formalen Beschwerdelegitimation und für allfällige Beschwerdeverfahren in Bezug auf konkrete mögliche Umweltschäden kann nicht einmal annähernd abgeschätzt werden; es ist aber darauf hinzuweisen, dass in Oberösterreich bislang noch keinerlei Verfahren nach dem Oö. UHG durchgeführt wurde.

Da die neuen Bestimmungen ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht dienen, sind die damit allenfalls verbundenen Kosten im Übrigen alternativlos zu akzeptieren.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden grundsätzlich die Verantwortlichkeiten der Verursacherinnen und Verursacher für Umweltschäden nicht geändert. Die zusätzliche Möglichkeit der Umweltbeschwerde durch betroffene Personen kann zwar auch zusätzliche Verwaltungsverfahren für Unternehmen mit sich bringen, lässt aber per se keine weiteren Kostenbelastungen aus dem Titel der eigentlichen Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden erwarten. Die Einräumung zusätzlicher Verwaltungsverfahrensmöglichkeiten ist jedoch, wie bereits dargestellt, unionsrechtlich geboten und daher zwingend zu treffen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Landesgesetz dient nahezu ausschließlich der vollständigen Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie.

Darüber hinaus werden lediglich Zitateanpassungen durchgeführt, die einerseits aktuelle unionsrechtliche Terminologien übernehmen und andererseits auch geänderten Rechtsvorschriften des Unionsrechts Rechnung tragen sollen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

In umweltpolitischer Hinsicht sind kaum Auswirkungen zu erwarten, weil die Behörde bei einem eingetretenen Umweltschaden ohnehin von Amts wegen die notwendigen Schritte einzuleiten hat und nicht unterstellt werden kann, dass die Behörde ihren Verpflichtungen ohne Drohung einer allfälligen Umweltbeschwerde grundsätzlich nicht nachkommt. Dass die Tätigkeit der Behörde in der Praxis möglicherweise durch die Anzeige einer bzw. eines Betroffenen ausgelöst wird, mit der sie erstmals Kenntnis von einem konkreten Umweltschaden erhält, ist ein Faktum, das von der mit diesem Landesgesetz eingeführten Möglichkeit, eine Umweltbeschwerde erheben zu können, nichts zu tun hat.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Entwurf enthält keine Verfassungsbestimmung.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2:

Diese Bestimmungen beinhalten Zitat Anpassungen auf Grund zwischenzeitlich geänderter Bundesgesetze.

Zu Art. I Z 3 und 5 bis 7:

Diese Änderungen betreffen Zitat Anpassungen an aktuelle unionsrechtliche Terminologien und an geänderte Rechtsvorschriften des Unionsrechts.

Zu Art. I Z 4 (§ 11 Abs. 1 und 2):

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-529/15 ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie in den lit. a bis c drei gesonderte, voneinander unabhängige Gruppen natürlicher bzw. juristischer Personen alternativ auflistet und dass jede dieser drei Personengruppen jeweils eigenständig berechtigt ist, eine Umweltbeschwerde zu erheben. Zwar bestehe ein Gestaltungsspielraum dahingehend, was als Rechtsverletzung bzw. als ausreichendes Interesse im Sinn der Umwelthaftungsrichtlinie gelte, dieser Gestaltungsspielraum fehle aber hinsichtlich des Rechts der von einem Umweltschaden betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Personen auf Überprüfung. Die vorliegende Änderung stellt somit eine der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechende vollständige Umsetzung von Art. 12 der Umwelthaftungsrichtlinie dar.

Neben Personen, die eine Rechtsverletzung geltend machen, waren bisher nur Organisationen, die ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben, nach dem Oö. UHG umweltbeschwerdeberechtigt. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Umweltbeschwerde wird im § 11 Abs. 1 Z 2 des vorliegenden Entwurfs nunmehr auch jenen Personen eingeräumt, die dadurch betroffen sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressource (geschützte Arten, natürliche Lebensräume und Boden) oder in der Nutzung der Funktionen der betroffenen natürlichen Ressource (die sie zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt [vgl. § 4 Z 12]), erheblich eingeschränkt werden können.

Betroffenheit ist im Zusammenhang mit einer Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume dann anzunehmen, wenn der günstige Erhaltungszustand dieser Arten oder Lebensräume erheblich eingeschränkt wird und der betroffenen Person durch den behaupteten Schaden ihre ressourcenbezogene Tätigkeit verunmöglicht oder zumindest beträchtlich eingeschränkt wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation ist von den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern glaubhaft zu machen. Außerdem sind

sachdienliche Informationen und Daten für das Vorliegen eines eingetretenen Umweltschadens vorzulegen. Reine Behauptungen, wonach ein Umweltschaden vorliegen könnte, sind nicht ausreichend.

Die Einräumung eines Umweltbeschwerderechts an die im § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 genannten Personen ("Nachbarn") unter dem Titel "ausreichendes Interesse" kommt im Anwendungsbereich des Landesrechts - anders als nach § 11 Abs. 1 B-UHG - nicht in Betracht.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG) geändert wird
(Oö. UHG-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG), LGBl. Nr. 95/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Z 1 lit. a zweiter Spiegelstrich wird das Zitat „BGBl. I Nr. 2/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2017“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 54/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2018“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 5 und im § 6 Abs. 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 123/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2018“ ersetzt.

3. Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wortfolge „der Europäischen Kommission“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden

1. in ihren Rechten verletzt werden können oder

2. dadurch betroffen sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressource (§ 4 Z 12) oder in der Nutzung der Funktionen der betroffenen natürlichen Ressource (§ 4 Z 12) erheblich eingeschränkt werden können, oder

3. ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 haben,

können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der behauptete Umweltschaden eingetreten ist, in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern, im Sinn des § 6 oder § 7 Abs. 2 tätig zu werden. Ausreichendes Interesse im Sinn der Z 3 haben die Oö. Umwelthanwaltschaft sowie jene Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2017, anerkannt sind, soweit sie im Land Oberösterreich zur Ausübung der Parteirechte befugt sind.

(2) Als Rechte im Sinn von Abs. 1 gelten

1. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie

2. in Bezug auf den Boden: das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts.“

5. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die in diesem Landesgesetz zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „Vogelschutz-Richtlinie“: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff.;
2. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70.“

6. *Im Anhang 1 Z 6 zweiter Spiegelstrich wird die Wortfolge „Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60,“ durch die Wortfolge „Pflanzenschutzmitteln im Sinn des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S 1 ff.“ ersetzt.*

7. *Anhang 1 Z 12 lautet:*

„12. Der Betrieb von Anlagen, die einer Bewilligung nach § 25 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG) oder einer Genehmigung oder Bewilligung nach den Vorschriften anderer Bundesländer, die in Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17 ff., erlassen wurden, bedürfen.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.